



Title	WIE LÄBT SICH DER ZIVILPROZESS BESCHLEUNIGEN? : Erfahrungen mit der deutschen Vereinfachungsnovelle 1976
Author(s)	Leipold, Dieter
Citation	Osaka University Law Review. 1989, 36, p. 13-42
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/4974
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

WIE LÄßT SICH DER ZIVILPROZEß BESCHLEUNIGEN ?

– Erfahrungen mit der deutschen Vereinfachungsnovelle 1976 –*

von

Prof. Dr. *Dieter Leipold*,** Freiburg im Breisgau

I. Einführung

Die deutsche Zivilprozeßordnung hat in den letzten fünfzehn Jahren durch Reformgesetze zahlreiche Änderungen erfahren. Unter den Änderungsgesetzen besitzt – neben der Gerichtsstandsnovelle 1974, der Einzelrichternovelle 1974, den Änderungen des Verfahrens in Familiensachen durch das Erste Ehereformgesetz 1976 und dem Gesetz über die Prozeßkostenhilfe 1980 – die Vereinfachungsnovelle 1976 die größte Bedeutung, sowohl was die Zahl als auch was die Tragweite der Gesetzesänderungen angeht. Das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)¹⁾ ist am 1. Juli 1977 in Kraft getreten. Das Gesetz ist also nun seit mehr als zehn Jahren in Geltung. Daher erscheint es nicht verfrüht, nach seiner Bewährung zu fragen. Ob das Gesetz seine Ziele erreicht hat, wie das neue Prozeßrecht in der Praxis angewendet wurde und welche Probleme dabei aufgetreten sind, soll in diesem Beitrag dargestellt werden. Dabei muß ich mich freilich auf die wichtigsten neuen Regelungen beschränken und überdies schon im voraus um Verständnis dafür bitten, daß das vorhandene Material keineswegs auf alle Fragen eindeutige Antworten gestattet.

II. Ziele und wichtigste Maßnahmen der Vereinfachungsnovelle 1976

Das Ziel des Gesetzes war die Vereinfachung und Beschleunigung des Zivil-

* Vortrag vom 28.4.1988 in der Universität Osaka. Dem Vortragscharakter entsprechend, geht es um Schlaglichter, nicht um Vollständigkeit.

** Ordinarius für Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. und Mitvorstand des Instituts für Deutsches und Ausländisches Zivilprozeßrecht an der Universität Freiburg i.Br.; Vorsitzender der Deutschen Zivilprozeßrechtslehrer-Vereinigung.

prozesses. Was die Verfahrensdauer angeht, wurde in der Gesetzesbegründung die damals gegebene Situation als unbefriedigend gekennzeichnet und im Interesse der Rechtsuchenden wie auch der Rechtspflegeorgane (Gerichte und Anwaltschaft) eine Verkürzung gefordert²⁾. Doch wurde die Notwendigkeit einer Reform nicht zuletzt auch mit der ständig wachsenden Zahl der Verfahren begründet³⁾. Insoweit war es das Ziel der Reform, durch Vereinfachung des Verfahrens die Funktionsfähigkeit der Justiz aufrechtzuerhalten.

Als wesentliche Maßnahme sah das Gesetz vor allem die *Konzentration des Verfahrens* in erster und zweiter Instanz vor. Dabei legte man besonderen Wert auf die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Das Ziel sollte in der Erledigung des Verfahrens in regelmäßig nur *einem*, aber umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung, dem Haupttermin bestehen. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung stellte das Gesetz wahlweise zwei Wege zur Verfügung, nämlich das schriftliche Vorverfahren und das Verfahren mit frühem ersten Termin. Die richterlichen Möglichkeiten, den Termin vorzubereiten, wurden wesentlich erweitert.

Ein zentrales Mittel zur Prozeßbeschleunigung sah der Reformgesetzgeber in der Betonung der *Prozeßförderungspflicht* der Parteien. Um die Parteien zur zügigen Mitarbeit anzuhalten, wurde dem Gericht in weitem Umfang gestattet, den Parteien Fristen für ihr Vorbringen zu setzen. Als Sanktion eines prozeßverzögernden Verhaltens wurden die Vorschriften über die *Zurückweisung* verspäteten Vorbringens erheblich verschärft.

Neuregelungen wurden auch für das *schriftliche Verfahren* bei Einverständnis der Parteien getroffen. Hinzu kam für bestimmte Fälle die Möglichkeit, von Amts wegen ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, während andererseits das früher für Bagatellsachen vorgesehene Schiedsurteil bei der Reform gestrichen wurde.

Vereinfachungen und damit eine Entlastung der Gerichte erstrebte das Gesetz auch durch eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf die Verkündung, die Abfassung und die Zustellung der *Urteile* bezogen.

Die mit der Vereinfachungsnovelle durchgeführte Reform des *Mahnverfahrens* verfolgte das Ziel, den Rechtsschutz zu verbessern und dem

Schuldner seine Verteidigungsrechte klar vor Augen zu führen. Vor allem aber wollte man den Verfahrensablauf rationalisieren und dadurch auch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglichen.

III. Verfahrensdauer und Zahl der Termin im Lichte der Statistik

1. Verfahren vor den Amtsgerichten

Um den Erfolg oder Mißerfolg eines Reformgesetzes festzustellen, das die Beschleunigung des Zivilprozesses anstrebt, liegt es nahe, die Angaben der Justizstatistik über die Verfahrensdauer vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu vergleichen. Ich muß mich hier aus Raumgründen auf das Verfahren in erster Instanz beschränken, also das Berufungsverfahren vor dem Landgericht⁴⁾ bzw. dem Oberlandesgericht⁵⁾ und das Revisionsverfahren vor dem BGH⁶⁾ beiseite lassen.

Wenden wir uns zunächst dem Verfahren vor den *Amtsgerichten* zu (Tabelle 1). Hier liegt die Zahl der binnen sechs Monaten erledigten Verfahren heute etwas höher als vor 1976. Die Bundesregierung⁷⁾ hat diese Entwicklung als günstig bezeichnet und hinzugefügt, dazu habe wohl die Vereinfachungs-Novelle wesentlich beigetragen. Obgleich die Verbesserungen keineswegs sensationell sind, möchte ich dieser Feststellung zustimmen. Man muß berücksichtigen, daß die Ergebnisse, was die Verfahrensdauer angeht, bei den Amtsgerichten schon vor der Vereinfachungs-Novelle verhältnismäßig günstig lagen, so daß der Spielraum für eine Verfahrensbeschleunigung relativ gering war. Außerdem sind in der Gesamtstatistik sämtliche erledigten Verfahren enthalten, unabhängig von der Erledigungsart. Auf die Dauer der Verfahren, die ohne streitiges Urteil, etwa durch Rücknahme der Klage, Versäumnisurteil, Prozeßvergleich beendet werden, kann sich aber eine Neuregelung, die vor allem auf die konzentrierte Durchführung des streitigen Verfahrens abzielt, nur begrenzt auswirken. Deshalb habe ich in der Tabelle 2 die Verfahrensdauer derjenigen Verfahren angegeben, die mit einem streitigen Urteil enden. Es versteht sich, daß diese Verfahren insgesamt langwieriger sind. Der Fortschritt bei der Zahl der in einem Zeitraum bis zu sechs Monaten abgeschlossenen Prozesse ist hier jedoch deutlich größer als bei der Gesamtheit aller erledigten Prozesse⁸⁾. Vor allem aber muß man bei der Betrachtung der Statistik berücksichtigen, daß in dem ins Auge gefaßten

Zeitraum die Zahl der von den Amtsgerichten pro Jahr erledigten Zivilprozesse stark gestiegen ist, so etwa bei der Gesamtzahl der erledigten Prozesse von 801 325 im Jahre 1973 auf 1 243 172 im Jahre 1985. Daß es gelungen ist, diesen Anstieg zu verkraften und dabei die Verfahrensdauer sogar noch zu verbessern, stellt einen beachtlichen Erfolg dar.

Die Gestaltung des Prozeßrechts ist dabei freilich nur einer von vielen einflußnehmenden Faktoren. Besonders deutlich wird dies, wenn man die regionalen Unterschiede in der Bundesrepublik Deutschland betrachtet. So betrug z.B. die durchschnittliche Dauer eines vor dem Amtsgericht durch streitiges Urteil erledigten Zivilprozesses im Jahre 1985 in Bayern nur 4,9 Monate, im Saarland jedoch 8,7 Monate (bei einem Bundesdurchschnitt von 6,2 Monaten)⁹⁾, obwohl in allen Bundesländern die gleiche Zivilprozeßordnung gilt. Es bedarf aber wohl keiner weiteren Begründung, daß etwa die Zahl der Richter, aber auch die Anzahl des nichtrichterlichen Personals bei den Gerichten sowie die Ausstattung der Gerichte mit Sachmitteln (Räume, Bücher, Bürogeräte) hier mindestens ebenso große Bedeutung haben wie die Gestaltung des Prozeßrechts. Die Qualität der Ausbildung von Richtern und Rechtsanwälten, die durchschnittliche Arbeitszeit der Richter wie auch des nichtrichterlichen Gerichtspersonals und das Engagement aller an der Rechtsfindung Beteiligten wirken sich natürlich ebenfalls entscheidend aus.

Aus diesen Überlegungen folgt freilich auch, daß sich aus einer Statistik der Verfahrensdauer der Erfolg oder Mißerfolg einer Novellierung nicht mit Sicherheit ablesen läßt.

Wie erwähnt, war es eines der wesentlichen Reformziele, die mündliche Verhandlung möglichst auf *einen* Haupttermin zu konzentrieren. Tabelle 3 gibt Aufschluß über die *Zahl der Termine* pro Verfahren von den Amtsgerichten. Da jedoch in der früheren Justizstatistik diese Daten nicht erhoben wurden, fehlt es weitgehend¹⁰⁾ an Vergleichswerten aus der Zeit vor der Vereinfachungsnovelle. Man muß natürlich diejenigen Verfahren beiseite lassen, die ohne Verhandlungstermin beendet wurden. Die durchschnittliche Zahl der Verhandlungstermine liegt mit ca. 1,5 relativ günstig. Wenn freilich eine Beweisaufnahme erforderlich wird, erhöht sich der Durchschnittswert auf 2,4 Termine, und die Einzelangaben zeigen, daß in der Mehrheit dieser Prozesse zwei Termine, nicht selten aber drei, vier oder fünf

Termine erforderlich wurden. Die Zielsetzung der Vereinfachungsnovelle, durch richterliche Vorbereitung des Haupttermins sowohl die streitige Verhandlung als auch die Beweisaufnahme in *einem* Haupttermin durchführen zu können (das würde bei schriftlichem Vorverfahren bedeuten: insgesamt mit einem Termin; bei frühem erstem Termin dagegen: insgesamt zwei Termine), wurde also nicht voll erreicht. Dies dürfte jedoch in der Natur der Sache liegen: Bei komplizierten Verfahren und vor allem, wenn über verschiedene Sachkomplexe Beweis zu erheben ist, erscheint es oft sinnvoll, wenn nicht gar unvermeidlich, das Verfahren durch Aufteilung auf mehrere Verhandlungs- bzw. Beweistermine zu strukturieren.

2. Verfahren vor den Landgerichten (in erster Instanz)

Die Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Prozesse vor den Landgerichten¹¹⁾ (dazu die Tabellen 4 und 5) liegt ein gutes Stück höher als vor den Amtsgerichten. Die Daten scheinen auf den ersten Blick nicht für einen Erfolg der Vereinfachungsnovelle zu sprechen. Wie vor allem die Tabelle 5 über die Dauer der mit einem streitigen Urteil abgeschlossenen Prozesse zeigt, haben sich die Werte 1978 sogar erheblich verschlechtert. Dies hat aber nichts mit der Vereinfachungsnovelle zu tun, sondern findet seine Erklärung in der damals erfolgten Verlagerung der Ehe- und Familiensachen von den Landgerichten an die Amtsgerichte¹²⁾. Dadurch erklärt sich auch der starke Rückgang der Erledigungszahlen von 1977 auf 1978. Bei den Ehe- und Familiensachen konnte ein großer Teil, nämlich die einvernehmlich durchgeführten Ehescheidungen, relativ rasch (wenn auch notwendigerweise durch streitiges Urteil) erledigt werden, wodurch die Gesamtstatistik der Landgerichte bis 1977 sehr positiv beeinflusst war¹³⁾. Man sieht an diesem Beispiel, wie sehr etwa die Zuständigkeitsabgrenzung die Statistik prägen kann¹⁴⁾.

Bei den Landgerichten muß man also den Blick weniger auf die Entwicklung als auf das in den letzten Jahren erreichte Niveau richten: Ich halte es für noch recht akzeptabel, konnten doch immerhin ca. 50% der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.

Was die Zahl der Verhandlungstermine angeht (s. Tabelle 6), liegen die

Zahlen bei den Landgerichten etwas höher als bei den Amtsgerichten. Dies dürfte mit dem insgesamt höheren Schwierigkeitsgrad und nicht zuletzt auch mit der größeren Bedeutung der vor dem Landgericht verhandelten Prozesse zusammenhängen. Auch vor den Landgerichten zeigt sich, daß bei den Prozessen mit Beweiserhebung doch recht häufig mit einer Mehrzahl von Verhandlungsterminen gearbeitet wird. Das gesetzgeberische Ideal "ein Haupttermin" war also auch hier nicht voll zu erreichen.

IV. Schriftliches Vorverfahren oder früher erster Termin

Die Eingangsphase des Zivilprozesses wurde durch die Vereinfachungsnovelle 1976 neu gestaltet. Früher war der Vorsitzende generell verpflichtet, bei Erhalt der Klageschrift den Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, und der Beklagte wurde zusammen mit der Zustellung der Klageschrift zu diesem Termin geladen (§§ 261, 261 a a.F.)¹⁵⁾. Jetzt besitzt der Vorsitzende dagegen ein Wahlrecht (§ 272 Abs. 2): Er kann entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275) bestimmen oder ein schriftliches Vorverfahren (§ 276) veranlassen. Zu dieser gesetzlichen Regelung kam es, nachdem in der vorausgehenden Reformdiskussion die Meinungen darüber auseinandergegangen waren, ob ein rasch anzusetzender Verhandlungstermin oder ein vorgeschaltetes schriftliches Verfahren den erfolgversprechenderen Weg zur Beschleunigung darstellten. Die Regelung bringt gewisse Einbußen an Klarheit und Voraussehbarkeit des Verfahrensablaufs mit sich, erlaubt es aber andererseits, durch jeweils gezielte Wahl der Verfahrensweise den Besonderheiten des konkreten Falles gerecht zu werden.

Persönlich halte ich es allerdings für bedenklich, die Verfahrensgestaltung in so erheblichem Ausmaß dem *Ermessen* des Vorsitzenden zu überlassen, doch ist es überhaupt eine bemerkenswerte Tendenz im neueren deutschen Zivilprozeßrecht, dem Gericht selbst in zentralen Fragen des Prozeßrechts größeren Spielraum einzuräumen (man denke etwa an die recht flexible Regelung der Frage, ob ein Verfahren von der vollbesetzten Zivilkammer des Landgerichts oder von einem Einzelrichter durchgeführt und entschieden wird, § 348).

Leider liegen keine statistischen Angaben darüber vor, ob das schriftliche

Vorverfahren oder das Verfahren mit frühem ersten Termin zu einem schnelleren Verfahrensablauf führt. In der Praxis hat sich keine generelle Bevorzugung des frühen ersten Termins oder des schriftlichen Vorverfahrens eingestellt, wobei man allerdings einschränkend darauf hinweisen muß, daß es auch zu diesen Einzelaspekten der Anwendung des reformierten Rechts bis jetzt keine umfassende rechtstatsächliche Untersuchung gibt. Einige Zahlenangaben werden immerhin von Greger¹⁶⁾ aufgrund einer allerdings recht begrenzten Umfrage im Bereich der Bayerischen Justiz mitgeteilt. Danach bevorzugen beim Amtsgericht 48 % der Richter das schriftliche Vorverfahren, 40% dagegen den frühen ersten Termin (12% ohne deutliche Präferenz), während beim Landgericht 44% dem schriftlichen Vorverfahren, 51 % dagegen dem frühen ersten Termin den Vorzug geben. Interessant ist, daß nicht wenige Richter bzw. Kammern sich in ihrem Verfahrensstil im wesentlichen auf die eine oder andere Art des Verfahrens festlegen, also in der Regel entweder das schriftliche Vorverfahren oder umgekehrt den frühen ersten Termin wählen¹⁷⁾.

Die Vorteile der beiden Verfahrensgestaltungen werden von den befragten Richtern jeweils auf verschiedenen Feldern gesehen: Vom frühen ersten Termin versprechen sich die meisten Richter eine schnellere Verfahrensabwicklung als vom schriftlichen Vorverfahren und außerdem eine etwas höhere Vergleichsquote, während das schriftliche Vorverfahren nach Ansicht der meisten Richter eine umfassendere Vorbereitung des Termins ermöglicht¹⁸⁾.

Das schriftliche Vorverfahren ist kraft Gesetzes mit zwei *Fristsetzungen* für den Beklagten verbunden (§ 276 Abs. 1 S. 1 u. 2). Dieser muß sich binnen zwei Wochen nach Erhalt der Klageschrift äußern, ob er sich verteidigen will. Geht keine solche Äußerung ein, so kann – die Schlüssigkeit der Klage vorausgesetzt – auf Antrag des Klägers schon im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil ergehen, § 331 Abs. 3. Diese erste Frist, deren Dauer gesetzlich festliegt, vom Gericht also nicht verlängert werden kann, wurde anfangs als zu kurz kritisiert. In der Tat muß sich der Beklagte hier sehr beeilen, vor allem da er im Verfahren vor dem Landgericht wegen des dort herrschenden Anwaltszwangs erst noch einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragen muß. Mittlerweile scheint sich die Praxis aber im großen und ganzen mit dieser knappen Erklärungsfrist zurecht gefunden

zu haben (persönlich halte ich sie nach wie vor für allzu knapp bemessen). Eine weitere Frist wird dem Beklagten (ebenfalls schon bei der Klagezustellung) für die Klageerwiderung gesetzt, und zwar mindestens weitere zwei Wochen. Dies ist nun freilich bei kompliziertem Prozeßstoff sehr knapp. Wenn manche Gerichte gleichwohl im allgemeinen nur diese zwei Wochen gewähren, so ist dies aus der Sicht des Rechtsschutzes für den Beklagten zu kritisieren. Immerhin ist bei dieser Erwiderungsfrist auf Antrag auch eine nachträgliche Verlängerung möglich; davon wird, soweit ersichtlich, im großen und ganzen auch sachgerecht Gebrauch gemacht.

Auch dem *Kläger* kann im schriftlichen Vorverfahren eine Frist gesetzt werden, nämlich zur Entgegnung auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3). Davon wird relativ häufig Gebrauch gemacht¹⁹⁾.

Während das schriftliche Vorverfahren durch den Gesetzgeber recht klare Konturen erhielt, ist das bei dem *Verfahren mit frühem ersten Termin* leider nicht der Fall. Daher konnten sich hier in der Praxis die unterschiedlichsten Vorgehensweisen entwickeln. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie rasch der Termin anzusetzen ist. Oft findet der sogenannte frühe erste Termin erst viele Monate nach der Klageerhebung statt. Seine eigentliche Funktion, eine frühzeitige Ausfilterung jener Verfahren zu bewirken, die sich ohne streitiges Urteil erledigen lassen, kann der frühe erste Termin dann allerdings nicht mehr erfüllen.

Auch für den *Inhalt* des frühen ersten Termins enthält das Gesetz keine deutlichen Vorgaben. Der frühe erste Termin kann als sogenannter Durchlauftermin, d.h. ohne eigentliche Vorbereitung abgehalten werden, oder aber bereits Funktionen des Haupttermins bis hin zur Beweisaufnahme und zum streitigen Urteil übernehmen. Auch eine weitgehende Annäherung an die Prozeßgestaltung mit schriftlichem Vorverfahren ist möglich. Das Gesetz erlaubt nämlich schon zur Vorbereitung des frühen ersten Termins, dem Beklagten eine Frist zur Klageerwiderung zu setzen (§ 275 Abs. 1 S. 1). Dies geschieht auch in der Mehrzahl der Fälle²⁰⁾. Dabei ist kritisch zu bemerken, daß sehr häufig nur die Mindestfrist von zwei Wochen gewährt wird²¹⁾. Auch dem Kläger kann vor dem frühen ersten Termin eine Frist zur Entgegnung auf die Klageerwiderung gesetzt werden (§ 275 Abs. 4); dies ist jedoch in der Praxis seltener als die Fristsetzung für den Beklagten²²⁾.

Wegen seines diffusen Charakters und auch wegen der problematischen Folgen bei der Zurückweisung verspäteten Vorbringens, von denen noch später die Rede sein wird, erscheint die gesetzliche Regelung des Verfahrens mit frühem ersten Termin (trotz des an sich überzeugenden Grundgedankens) nicht recht geglückt²³).

V. Die Prozeßförderungspflicht des Gerichts

Zu den wichtigsten Aufgaben des Gerichts gehört die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Schon vor der Vereinfachungsnovelle 1976 war die Verpflichtung des Gerichts zu vorbereitenden Maßnahmen im Gesetz verankert (§ 272 b a.F.). Die Reform hat jedoch die richterliche Prozeßförderungspflicht noch stärker betont und die vor dem Termin zulässigen Maßnahmen erweitert. Das Gericht ist gemäß § 273 Abs. 1 S. 1 verpflichtet, erforderliche vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen; es hat nach § 273 Abs. 1 S. 2 in jeder Lage des Verfahrens darauf hinzuwirken, daß sich die Parteien rechtzeitig und vollständig erklären. Für solche Erklärungen über bestimmte Punkte kann das Gericht den Parteien eine Frist setzen, § 273 Abs. 2 Nr. 1. Wie bereits vor der Vereinfachungsnovelle kann das Gericht u.a. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden, Behörden um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen. Von den Möglichkeiten, den Termin vorzubereiten, wird in der Praxis nicht immer in idealer Weise Gebrauch gemacht. Die richterliche Prozeßförderungspflicht ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit verspätetem Parteivortrag von Bedeutung: Eine Zurückweisung verspäteten Parteivorbringens ist nämlich dann unzulässig, wenn das Gericht durch zumutbare Maßnahmen der Terminsvorbereitung die Verspätung hätte ausgleichen können²⁴).

Neu eingeführt wurde durch die Vereinfachungsnovelle die Möglichkeit, schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluß zu erlassen und in bestimmten Fällen den Beweisbeschluß auch bereits vor der mündlichen Verhandlung auszuführen, § 358 a. Letzteres gilt etwa für die Einnahme eines Augenscheins oder die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens. In der Praxis wird jedoch zumeist erst nach mündlicher Verhandlung in die Beweisaufnahme eingetreten. Man muß bedenken, daß sich oft erst im Verhandlungstermin klären läßt, welche Tatsachen wirklich

streitig bleiben und welche Beweise letztlich zu erheben sind. Vor dem Verhandlungstermin bereits durchgeführte Beweisaufnahmen können sich allzu leicht als überflüssig erweisen, würden aber gleichwohl die Parteien mit erheblichen Kosten belasten. Man stößt hier auf einen der Gründe, warum die Konzentration des Zivilprozesses auf *einen* Verhandlungstermin nicht generell durchführbar erscheint.

Das *persönliche Erscheinen der Parteien* soll gemäß § 141 Abs. 1 S. 1 vom Gericht angeordnet werden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint (vor der Vereinfachungsnovelle handelte es sich lediglich um eine Kann-Bestimmung). Die erschienenen Parteien sollen persönlich gehört werden (§ 278 Abs. 1 S. 2). Die Anwesenheit der Partei kann für die Sachaufklärung in manchen Fällen sehr nützlich sein und verhindern, daß eine Vertagung erfolgen muß, weil der prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt wegen bestimmter Fragen erst die Information durch seine Partei einholen muß. So wird vor allem bei den Landgerichten von der Anordnung des persönlichen Erscheinens Gebrauch gemacht, seltener dagegen bei den Amtsgerichten²⁵⁾. Kritisch bleibt anzumerken, daß der Sinn und Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht darin liegen darf, etwa die Prozeßbevollmächtigten beiseite zu schieben. Außerdem muß man bedenken, daß die Anordnung des persönlichen Erscheinens den Aufwand für die Partei erheblich erhöhen kann. Auch ist es oft keineswegs sicher, ob die Partei selbst (bzw. bei juristischen Personen die satzungsmäßigen Vertreter der Partei) wirklich über den für den Prozeß relevanten Sachverhalt Bescheid wissen. Gegen eine übertriebene Anwendung der persönlichen Ladung der Parteien bestehen also Bedenken.

Die zentrale Bestimmung der ZPO über die richterliche Frage- und Hinweispflicht, nämlich § 139, wurde durch die Vereinfachungsnovelle nicht verändert. Gleichwohl geht man heute im allgemeinen davon aus, daß die Richter mehr Aktivität zeigen als früher und daß dies auch dem Geist des geänderten Zivilprozeßrechts entspricht. Diese Feststellung sollte aber nicht mißverstanden werden. Nach der klaren Rechtslage kann keine Rede davon sein, daß etwa die Verhandlungsmaxime (Beibringungsgrundsatz) durch eine richterliche Aufklärungsmaxime abgelöst worden sei. Auch mit dem zum Teil propagierten Begriff der "Kooperationsmaxime" als Ersatz für die Verhandlungsmaxime kann ich mich nicht anfreunden. Der Zivilprozeß ist

und bleibt ein Streit der Parteien, bei dem diese in erster Linie die Verantwortung für die Beibringung des Prozeßstoffs und der Beweismittel tragen. Doch dies nur nebenbei – es ist nicht das eigentliche Thema dieses Beitrags²⁶⁾.

An einer Stelle ist allerdings durch die Vereinfachungsnovelle eine zusätzliche richterliche Hinweispflicht in das Gesetz aufgenommen worden, nämlich in § 278 Abs. 3. Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht seine Entscheidung nur dann stützen, wenn es zuvor der Partei Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Diese Bestimmung dient dem Zweck, Überraschungsentscheidungen zu vermeiden und das rechtliche Gehör in effektiver Weise zu gewähren. Gerade über diese Vorschrift und ihre Formulierung wurde bei der Schaffung des Gesetzes ausführlich diskutiert²⁷⁾; man befürchtete von einer zu weit gefaßten Hinweispflicht eine Erschwerung des Prozeßablaufs und auch einen unerwünschten Anreiz, Rechtsmittel auf eine angebliche Verletzung dieser Hinweispflicht zu stützen. Mit der schließlich gewählten Gesetzesformulierung haben sich in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Es sind auch nur wenige Entscheidungen bekannt geworden, in denen die Aufhebung eines Urteils durch das Rechtsmittelgericht mit einem Verstoß gegen § 278 Abs. 3 begründet wurde.

VI. Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens

Der Gesetzgeber der Vereinfachungsnovelle 1976 ging davon aus, die Ursache der langen Verfahrensdauer liege häufig darin, daß der Prozeßstoff durch die Parteien nicht rasch und konzentriert, sondern nur nach und nach dem Gericht unterbreitet werde. Deshalb setzte man alles daran, die Parteien zu einem zügigen Vortrag anzuhalten. Im § 282 Abs. 1 wurde die *allgemeine Prozeßförderungspflicht* der Parteien verankert. Danach hat jede Partei in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Praktisch noch wichtiger sind die bereits erwähnten zahlreichen Fristen, die den Parteien im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens, zur Vorbereitung eines frühen ersten Termins, aber auch im weiteren Verlauf des Verfahrens

durch das Gericht gesetzt werden können.

Bei Verletzung der allgemeinen Prozeßförderungspflicht (§ 296 Abs. 2), vor allem aber bei Nichteinhaltung einer gesetzten Frist (§ 296 Abs. 1) muß die Partei mit der scharfen Sanktion der Zurückweisung des verspäteten Vorbringens rechnen. Besonders streng ist die für die Folgen einer Fristversäumung geltende Regelung (§ 296 Abs. 1): Das Gericht hat hier keinen Ermessungsspielraum, sondern darf das verspätete Vorbringen nur noch zulassen, wenn dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert wird oder wenn die Partei die Verzögerung genügend entschuldigt. Um die erste Instanz zu stärken, wurden auch die Präklusionsbestimmungen für die zweite Instanz (Berufungsverfahren) erheblich verschärft (§§ 527, 528). Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in erster Instanz mit Recht zurückgewiesen wurden, schließt § 528 Abs. 3 auch für die Berufungsinstanz aus.

Von allen Regelungen der Vereinfachungsnovelle hat die verschärfte Zurückweisung wegen Verspätung sowohl in der Praxis als auch in der Literatur die umfassendste und zum Teil sehr kontroverse Erörterung hervorgerufen. Dies ist wegen der einschneidenden Maßnahmen, um die es hier geht, nicht verwunderlich. Auch muß berücksichtigt werden, daß schon vor dem Erlaß der Vereinfachungsnovelle die Meinungen darüber sehr geteilt waren, ob wirklich eine der Hauptursachen der Prozeßverzögerung in einem nachlässigen Vortrag der Parteien und ihrer Rechtsanwälte lag und es daher angezeigt war, gerade hier mit den Reformbemühungen anzusetzen. Ob sich die neuen Bestimmungen in der Praxis bewährt haben, ist schwer mit einem schlichten Ja oder Nein zu beantworten. Bei der bereits erwähnten Umfrage im Bereich der Bayerischen Justiz hat die Mehrzahl der Richter mitgeteilt, von der Präklusion nach § 296 werde äußerst selten Gebrauch gemacht²⁸⁾. Dabei wurde vielfach hinzugefügt, es handle sich um eine stumpfe Waffe, die vor allem wegen der restriktiven Rechtsprechung der Obergerichte ständig zu Urteilsaufhebungen führe, und außerdem durch eine "Flucht in die Säumnis"²⁹⁾ ständig umgangen werde³⁰⁾. Während also vielen Richtern der ersten Instanz das geltende Recht nicht effizient genug erscheint, wird dies sicher von der Anwaltschaft anders beurteilt. Vor allem aber ist auffallend, wie häufig in der Tat die Rechtsmittelgerichte eine Zurückweisung von Vorbringen für unzulässig, weil nicht dem Gesetz entsprechend erklärten.

Rechtstechnisch sind die reformierten Zurückweisungsbestimmungen sicher nicht voll gelungen, wie die überaus zahlreichen Auslegungs- und Anwendungsprobleme zeigen. Doch liegt das eigentliche Problem wesentlich tiefer, nämlich in dem hier besonders klar hervortretenden Konflikt zwischen Schnelligkeit und inhaltlicher Qualität der Rechtsschutzgewährung. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich seit Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle in einer ganzen Reihe von Fällen aufgrund von Verfassungsbeschwerden gegen rechtskräftige Zivilurteile mit der Frage zu beschäftigen, ob die Zurückweisung von Vorbringen mit der Verfassung vereinbar ist. Dabei wurde deutlich, daß sich der Reformgesetzgeber hier in eine überaus kritische Zone begeben hat, bei dem das Spannungsverhältnis zwischen dem Streben nach Prozeßbeschleunigung und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) mit aller Deutlichkeit hervortritt. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Vorschriften der ZPO (einschließlich des besonders weitgehenden § 528 Abs. 3³¹⁾) als solche nicht beanstandet, aber doch in nicht wenigen Fällen die konkrete zivilgerichtliche Entscheidung wegen Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör aufgehoben. Dabei betont das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den strengen Ausnahmeharakter der Präklusionsvorschriften³²⁾, weshalb deren Anwendung in besonderem Maße der Rechtsklarheit bedürfe, und verlangt, bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten diejenige zu wählen, die der Grundrechtsnorm (nämlich dem Art. 103 Abs. 1 GG) die stärkste Wirkung verleiht³³⁾.

Auf die Einzelheiten der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁴⁾ und der Zivilgerichte, vor allem des Bundesgerichtshofs, kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden. Einen Hauptdiskussionspunkt bildet etwa die Frage, wie der Begriff der Verfahrensverzögerung in den Präklusionsbestimmungen zu verstehen ist. Einem strengen, sog. absoluten Verzögerungsbegriff³⁵⁾ (Verzögerung ist immer dann anzunehmen, wenn das Verfahren bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauert als bei Zurückweisung) steht der relative Verzögerungsbegriff gegenüber, wonach die Zurückweisung dann nicht zulässig ist, wenn das Verfahren bei rechtzeitigem Vortrag genauso lange gedauert hätte wie bei Zulassung des verspäteten Vorbringens³⁶⁾. M.E. spricht hier vieles für eine mittlere Lösung in dem Sinne, daß eine Zurückweisung jedenfalls dann zu unterbleiben hat,

wenn bei freier richterlicher Würdigung mit Sicherheit auch bei rechtzeitigem Vortrag der Prozeß nicht schneller abgeschlossen worden wäre³⁷⁾. Die Aufgabe der Präklusionsbestimmungen sollte nicht sein, zu einer "Überbeschleunigung" zu führen. Besonders umstritten war die Frage, ob schon im frühen ersten Termin wegen Nichteinhaltung einer gesetzten Frist ein Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden kann, obwohl auch bei Wahrung dieser Frist der Prozeß nicht schon im frühen ersten Termin, sondern erst in einem anzuberaumenden Haupttermin hätte beendet werden können. Hier hat das Bundesverfassungsgericht³⁸⁾ mäßigend eingegriffen und die Zurückweisung aus verfassungsrechtlichen Gründen dann für unzulässig erklärt, wenn es sich bei dem frühen ersten Termin um einen sogenannten Durchlauftermin handelte, in dem eine streitige Entscheidung des Prozesses von vornherein ausgeschlossen erschien.

Allmählich ist die deutsche Praxis nach meinem Eindruck dabei, sich auf ein vernünftiges Maß bei der Anwendung der Präklusionsbestimmungen einzupendeln, das Härten, insbesondere Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, vermeidet, ohne zugleich die gesetzlichen Bestimmungen wirkungslos zu machen. Auf dem durch die Vereinfachungsnovelle hier beschrittenen Weg etwa durch eine weitere Verschärfung der Präklusion weiterzuschreiten, halte ich dagegen für ausgeschlossen; der Gesetzgeber hat hier seine Möglichkeiten bis an den Rand ausgeschöpft.

VII. Schriftliches Verfahren, Bagatellsachen

Die Vereinfachungsnovelle hat durch Einführung des schriftlichen Vorverfahrens (einschließlich der Möglichkeit, innerhalb des schriftlichen Vorverfahrens Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil zu erlassen) wie auch durch die gesteigerten Anforderungen an die (fristgerechte) Einreichung von Schriftsätzen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die schriftlichen Elemente des Verfahrens verstärkt. Grundsätzlich gilt aber nach wie vor die Mündlichkeit (§ 128 Abs. 1) in dem Sinn, daß vor jeder Entscheidung eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wie bereits vor der Vereinfachungsnovelle kann das Gericht jedoch mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 128 Abs. 2. Dieses Verfahren wurde in einigen Einzelheiten präziser geregelt. Vor allem ist nun stets ein Schlußzeitpunkt für die Ein-

reichung von Schriftsätzen zu setzen; außerdem ist, um Verzögerungen zu vermeiden, eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung dann nicht mehr zulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind. Diese Neuregelungen haben in der Praxis keine Probleme hervorgerufen.

Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, von Amts wegen das schriftliche Verfahren anzuordnen, wenn der Wert des Streitgegenstands bei Einreichung der Klage 500.— DM nicht übersteigt und einer Partei wegen großer Entfernung vom Gericht oder aus anderen Gründen das Erscheinen vor Gericht nicht zuzumuten ist, § 128 Abs. 3. Diese Regelung hat, soweit bekannt, keine größere praktische Bedeutung gewonnen. Ihr ursprünglicher Zweck, nämlich eine Partei im Falle einer ihr ungünstigen Gerichtsstandsvereinbarung vor der Notwendigkeit des Erscheinens beim weit entfernten Gericht zu bewahren, war durch die Gerichtsstandsnovelle mit ihrem grundsätzlichen Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Privatpersonen eigentlich schon weitgehend überholt.

Ein vereinfachtes Verfahren für Prozesse mit niedrigem Streitwert (Bagatellverfahren)³⁹⁾ enthält die deutsche ZPO derzeit nicht. Früher war in solchen Fällen (damals bis zu einem Streitwert von 50.— DM) das Gericht berechtigt, sein Verfahren nach freiem Ermessen zu gestalten, z.B. auch auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten; es war dann durch sogenanntes Schiedsurteil zu entscheiden (§ 510 c a.F.). Diese Regelung wurde durch die Vereinfachungsnovelle aufgehoben, wobei auch die damals zum Teil vertretene Ansicht eine Rolle spielte, es sei geboten, alle Zivilprozesse unabhängig von ihrem Streitwert grundsätzlich gleich zu behandeln. Dies ist freilich eine wirklichkeitsfremde und die Prozeßökonomie allzusehr vernachlässigende Auffassung. Man kann insoweit die Reform nicht als geglückt bezeichnen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bei neuen Überlegungen zu weiteren gesetzlichen Reformen auch wieder an die Einführung eines Bagatellverfahrens gedacht ist⁴⁰⁾.

VIII. Erlaß, Abfassung und Zustellung der Urteile

Für den Erlaß, d.h. im Regelfall die Verkündung des Urteils, brachte die Vereinfachungsnovelle einige technische Erleichterungen – so kann etwa der

Vorsitzende im Verkündungstermin das Urteil in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozeßgerichts verkünden, und die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, § 311 Abs. 4 – die keine große praktische Bedeutung besitzen. Eine Verkündung des Urteils gleich im Anschluß an den letzten Verhandlungstermin scheint in der Praxis nicht häufiger vorzukommen als früher⁴¹⁾. Der besondere Verkündungstermin soll nach § 310 Abs. 1 S. 2 im Regelfall nicht später als drei Wochen nach dem letzten Verhandlungstermin stattfinden, aber die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat – von extremen Fällen abgesehen – keine rechtlichen Konsequenzen.

Bedeutsam ist, daß seit der Vereinfachungsnovelle die Zustellung der Urteile durch die Parteien abgelöst wurde durch die *Zustellung von Amts wegen*, § 317 Abs. 1. Ursprünglich – d.h. im Jahre 1877 – war ja, was Ladungen und Zustellungen angeht, die deutsche CPO vollständig vom Parteibetrieb beherrscht, doch wurde dann Schritt für Schritt der Amtsbetrieb eingeführt, bis als letztes Teilstück eben auch die Urteilszustellung von Amts wegen vorgesehen wurde. Diese Regelung hat sich in der Praxis durchaus bewährt.

Arbeitersparnis für das Gericht erhoffte sich der Gesetzgeber durch mehrere Bestimmungen, welche die schriftliche Abfassung der Urteile vereinfachen sollten. So erhielt § 313 eine neue Fassung, in der noch stärker als früher das Anliegen betont wurde, sich bei der Abfassung der Urteile kurz zu fassen. Vor allem soll nach § 313 Abs. 2 der Tatbestand des Urteils knapper als früher ausfallen, wobei im wesentlichen eine Bezugnahme auf Schriftsätze, Protokolle usw. vorgesehen ist. In der Praxis hat diese Vorschrift gewisse Unsicherheiten über den korrekten Urteilsaufbau und -inhalt hervorgerufen; ob die Urteile insgesamt heute wesentlich kürzer sind als früher, läßt sich leider empirisch nicht belegen⁴²⁾.

Besonderes Augenmerk verdient der Versuch des Gesetzgebers, bei nicht anfechtbaren Urteilen dem Richter die Mühe der Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen überhaupt zu ersparen. Nach § 313 a können nämlich solche *Urteile ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe* abgefaßt werden, wenn die Parteien auf die vollständige Urteilsabfassung verzichten. Um die Parteien zu einem solchen Verzicht zu bringen, ist die Urteilsgebühr (die letztlich der unterlegene Teil zu tragen hat) bei einem solchen Verzicht

um die Hälfte niedriger als bei einem vollständig abgefaßten Urteil. Dieser Reformgedanke hat sich jedoch nach übereinstimmendem Urteil in der Praxis im wesentlichen als Fehlschlag erwiesen, da die Parteien nur sehr selten zu einem Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe bereit sind⁴³⁾. Mir scheint, daß die Parteien die Funktion der Rechtsprechung und des Urteils hier zutreffender einschätzen als der Gesetzgeber. Wenn die Parteien schon einen Zivilprozeß führen und ihn bis zum streitigen Urteil betreiben, so sind sie verständlicherweise daran interessiert, die tatsächliche und rechtliche Begründung des Urteils im einzelnen kennenzulernen. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien ist ein Urteil ohne Gründe nur von geringem Wert; schon gar nicht vermag es über den Streit der Parteien hinausreichende Wirkungen zu entfalten. So ist die Regelung des § 313 a als wenig geglückt zu bezeichnen.

Erleichtert wurde auch die Abfassung der Urteile in der Berufungsinstanz. Hier kann gemäß § 543 Abs. 1 von der Darstellung des Tatbestandes und auch der Entscheidungsgründe abgesehen werden, wenn das Berufungsgericht dem erstinstanzlichen Gericht folgt und die Revision nicht statthaft ist. Von der Darstellung des *Tatbestands* wird bei den Landgerichten (deren Berufungsurteile generell unanfechtbar sind) häufig abgesehen⁴⁴⁾. Von *Tatbestand und Gründen* abzusehen, ist dagegen sowohl bei den Landgerichten als auch bei den Oberlandesgerichten sehr ungebrauchlich⁴⁵⁾. Dies kann man nur begrüßen; denn auch der Zweck einer Rechtsmittelentscheidung wird im Grunde nicht erreicht, wenn das Urteil ohne Begründung ergeht. Schon der Respekt vor dem Parteivorbringen sollte es dem Gericht zur Pflicht machen, sich mit den vorgetragenen Argumenten auch im Urteil auseinander-zusetzen.

Insgesamt haben sich die Versuche des Gesetzgebers, durch Vereinfachung bei der Abfassung der Urteile den Gerichten die Arbeit zu erleichtern, nur bedingt als erfolgreich erwiesen. Dies scheint mir jedoch in der Natur der Sache zu liegen. Die berechtigten Interessen der Parteien, aber auch der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf Rechtsschutz und auf rechtliches Gehör stehen einer zu weitgehenden Verkürzung oder gar einem Verzicht auf die Entscheidungsgründe entgegen.

IX. Die Neugestaltung des Mahnverfahrens

Die Reform des Mahnverfahrens verfolgte zwei recht unterschiedliche Ziele. Zum einen sollte der Schutz der in Anspruch genommenen Partei verbessert werden. Zum anderen beabsichtigte der Gesetzgeber, das Verfahren zu rationalisieren und nicht zuletzt die rechtlichen Grundlagen für eine Bearbeitung der Mahnverfahren durch automatische Datenverarbeitungsanlagen zu schaffen.

Dem erstgenannten Ziel diene die Änderung der Terminologie. In der Gesetzesbegründung⁴⁶⁾ wird die Auffassung vertreten, die bisherigen Bezeichnungen "Zahlungsbefehl" und "Vollstreckungsbefehl" seien überholt und obrigkeitsstaatlich; sie würden vielfach als diskriminierend empfunden. So wurden die neuen Bezeichnungen "Mahnbescheid" und "Vollstreckungsbescheid" gewählt, um deutlich zu machen, daß es sich im Kern um eine Mahnung, nicht um eine richterliche Entscheidung handle. Auch wurden die neutralen Bezeichnungen "Antragsteller" und "Antragsgegner" statt der früheren Ausdrücke "Gläubiger" und "Schuldner" eingeführt. Dadurch sollte der Eindruck vermieden werden, das Gericht unterstelle, daß eine Schuld des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller bestehe. Ob diese Änderungen der Bezeichnungen wirklich einen Fortschritt darstellen, kann man bezweifeln. Eher wäre dies von den neuen Bestimmungen über die Belehrung des Antragsgegners zu erwarten gewesen. Dieser wird im Mahnbescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht (§ 692 Abs. 1 Nr. 2). Gleichwohl erscheint es auch heute noch denkbar, daß sich mancher Empfänger eines Mahnbescheids aus rechtlicher Unerfahrenheit nicht gegen den zugestellten Mahnbescheid zur Wehr setzt, obwohl der geltend gemachte Anspruch sachlich nicht begründet ist.

Der Rationalisierung soll es dienen, wenn § 703 c den Bundesminister der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung *Vordrucke* (Formulare) für das Mahnverfahren einzuführen, die von den Parteien verwendet werden müssen. Solche Vordrucke wurden denn auch sowohl für die maschinelle wie für die herkömmliche Bearbeitung der Mahnverfahren geschaffen.

Zuständiges Gericht für das Mahnverfahren ist ausschließlich das Amtsgericht

am allgemeinen Gerichtsstand des Antragstellers, also am Ort des Wohnsitzes oder (bei juristischen Personen) des Sitzes des Antragstellers, § 689 Abs. 2 S. 1. Darin liegt eine bemerkenswerte Abweichung vom sonstigen Zuständigkeitsrecht, das die Rechtsverfolgung umgekehrt am Wohnsitz oder Sitz des Beklagten (oder an einem der besonderen Gerichtsstände) vorschreibt. Jedoch sollte durch diese Regelung die Abwicklung des Mahnverfahrens für Gläubiger und Gericht erleichtert werden. Nach Einlegung eines Widerspruchs wird dann das Verfahren von Amts wegen an das Gericht abgegeben, das der Antragsteller als allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners bezeichnet hat, § 696 Abs. 1 S. 1. Bei Einführung der maschinellen Bearbeitung kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Erledigung der Mahnverfahren einem einzigen Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte übertragen werden. Die erforderlichen Computer brauchen dann nur bei einem Gericht installiert zu werden. Für Baden-Württemberg ist die maschinelle Bearbeitung bereits eingeführt und die Zuständigkeit für das ganze Bundesland dem Amtsgericht Stuttgart übertragen worden⁴⁷⁾. Die Abwicklung der Mahnverfahren durch Computer wird durch eine Reihe weiterer Bestimmungen erleichtert. So ist z.B. auch vorgesehen, daß der Antragsteller die Anträge in einer nur maschinell lesbaren Form (also auf Datenträgern, etwa Disketten) den Mahngericht übermitteln kann (§ 690 Abs. 3). Zeitliche Zielvorgabe des Gesetzes für die maschinelle Bearbeitung ist, daß die Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt werden, der dem Tag des Eingangs folgt, § 689 Abs. 1 S. 3. In Baden-Württemberg ist der Computer-Einsatz bis jetzt auch durchaus erfolgreich gewesen⁴⁸⁾, während andere Bundesländer diesem Beispiel noch nicht gefolgt sind.

Was die bezweckte Rationalisierung angeht, kann man die Reform des Mahnverfahrens als gelungen bezeichnen. Doch hat sich in der jüngsten Zeit eine sehr intensive Diskussion darüber entwickelt, ob nicht bei dieser Reform die inhaltliche Qualität des Rechtsschutzes auf der Strecke geblieben ist. Um der Rationalisierung willen und vor allem, um den Computer-Einsatz zu ermöglichen, wurde bei der Reform jegliche Schlüssigkeitsprüfung vor Erlaß des Mahn- und des Vollstreckungsbescheids abgeschafft⁴⁹⁾. Wie sollte auch ein Computer überprüfen können, ob die vom Antragsteller vorgetragenen Tatsachen eine hinreichende rechtliche Begründung für den behaupteten Anspruch abgeben? Heute werden also der Mahnbescheid und der Voll-

streckungsbescheid allein aufgrund der Behauptung des Antragstellers erlassen, daß ihm ein Anspruch bestimmter Art zustehe. Es wäre eigentlich Sache des Antragsgegners, sich rechtzeitig durch Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder durch Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid zur Wehr zu setzen, wenn er den Anspruch nicht anerkennt. Doch zeigt die Erfahrung, daß damit nicht immer zu rechnen ist, sei es aufgrund rechtlicher Unerfahrenheit oder weil sich der Antragsgegner gegenwärtig in einer so verzweifelten finanziellen Situation befindet, daß er die gerichtlichen Verfahren nur noch passiv über sich ergehen läßt. Die Problematik ist vor allem bei sittenwidrigen Darlehen deutlich in Erscheinung getreten. Dabei hat vor allem die geänderte Rechtsprechung zum materiellen Recht, nämlich zum sogenannten wucherähnlichen Darlehen – der BGH hat hier Schritt für Schritt den Schutz des Schuldners vor unseriösen Kreditgebern erweitert – zu der Frage geführt, ob in solchen Fällen ein Schuldner, der sich nicht zur Wehr gesetzt hat, noch nach unanfechtbarem Vollstreckungsbescheid geschützt werden müsse. Aus der Gleichstellung des Vollstreckungsbescheids mit einem Versäumnisurteil (§ 700 Abs. 1) folgt jedoch, daß ein unanfechtbarer Vollstreckungsbescheid in materielle Rechtskraft erwächst. Gleichwohl sind einzelne Gerichte so weit gegangen, die materielle Rechtskraft zu verneinen⁵⁰⁾, weil von der Substanz einer echten Entscheidung, einer Rechtsprechung also, eigentlich hier nichts mehr übrig sei. Der BGH⁵¹⁾ ist dem nicht gefolgt und verweist zur Abhilfe auf die Anwendung des § 826 BGB (sittenwidrige Erschleichung oder sittenwidrige Verwendung eines Vollstreckungstitels), die freilich nur unter besonderen Voraussetzungen in Frage kommt. Nach geltendem Recht halte ich diese Auffassung für zutreffend. Doch muß jedenfalls aus rechtspolitischer Sicht die Frage sehr ernsthaft erwogen werden, ob die Rechtskraftwirkung ihrem Sinn und Zweck nach nicht auch ein gewisses Minimum an vorheriger gerichtlicher Überprüfung voraussetzt. Von vielen Stimmen wird daher heute die Wiedereinführung der Schlüssigkeitsprüfung im Mahnverfahren gefordert. So ist gerade diese Reform ein Schulbeispiel dafür, wie das Streben nach Vereinfachung, Beschleunigung und Rationalisierung in Konflikt mit dem Wesen des gerichtlichen Rechtsschutzes geraten kann.

X. Schlußbemerkung

Ein generelles Urteil über Erfolg oder Mißerfolg der Vereinfachungsnovelle

1976 zu fällen, erscheint schon wegen der Vielzahl recht unterschiedlicher Regeln, die dieses Gesetz gebracht hat (und von denen hier nur ein Teil angesprochen werden konnte) nicht möglich. Grundsätzlich bewährt hat sich der zentrale Gedanke des Gesetzes, durch gründlichere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (sowohl durch die Parteien als auch durch das Gericht) den Verfahrensablauf zu straffen und eine Zersplitterung auf eine Vielzahl von großenteils substanzlosen Terminen zu vermeiden. Verschiedentlich ist aber auch deutlich geworden, daß das Bemühen um Beschleunigung und Konzentration des Prozesses nicht auf Kosten der inhaltlichen Qualität des Rechtsschutzes, vor allem nicht auf Kosten der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs gehen darf. Und nicht zuletzt zeigen die Erfahrungen, daß die Gestaltung des Verfahrensrechts nur einer von zahlreichen Faktoren ist, von denen die Schnelligkeit und Effektivität des Zivilprozesses abhängt.

1) Vom 3. Dezember 1976, BGBI. 1976 I S. 3281.

2) Bundestags-Drucksache 7/2729, S. 33.

3) Begründung (N. 2), S. 32.

4) Die Entwicklung der Verfahrensdauer vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz war in den letzten Jahren ungünstig. Von der Berufungen in Zivilsachen (gewöhnliche Prozesse, alle Erledigungsarten) wurden binnen 6 Monaten erledigt:

1980: 88,7%

1981: 87,1%

1982: 75,6%

1983: 63,8%

1984: 66,7%

Quelle: Bundestags-Drucksache 10/5317 (s. unten N. 7), S. 321.

5) Auch vor den Oberlandesgerichten hat die Verfahrensdauer in den letzten Jahren zugenommen. Von den Berufungen in Zivilsachen (alle Erledigungsarten) wurden binnen 6 Monaten erledigt:

1980: 52,8%

1981: 50,3%

1982: 46,3%

1983: 42,4%

1984: 41,2%

Quelle: Bundestags-Drucksache 10/5317 (s. unten N. 7), S. 398.

6) Bei den Revisionen in Zivilsachen vor dem BGH hat sich die Verfahrensdauer in den letzten Jahren günstig entwickelt. Es wurden erledigt (alle Erledigungsarten):

innerhalb von 6 Monaten:

innerhalb von mehr als 6 bis 12 Monaten:

1980: 18,8%

39,9%

1981: 20,7%

38,2%

1982: 19,7%

39,2%

1983: 19,3%

40,7%

1984: 20,6%

45,6%

Quelle: Bundestags-Drucksache 10/5317 (s. unten N. 7), S. 418.

Die Gesamtdauer der Verfahren in Zivilsachen (ab Eingang der Klage in erster Instanz bis zur Erledigung der Revision durch den BGH) betrug (in Prozent der Verfahren):

	1980	1981	1982	1983	1984
bis 2 Jahre	16,9	16,3	16,9	14,8	16,0
mehr als 2 bis 3 Jahre	29,7	32,3	35,8	35,7	38,8
mehr als 3 bis 4 Jahre	22,1	20,6	20,3	23,8	22,9
über 4 Jahre	31,3	30,8	27,0	25,7	22,3

Quelle: Bundestags-Drucksache 10/5317 (s. unten N. 7), S. 419.

- 7) In der mit umfangreichem statistischem Material versehenen Antwort auf eine Große Anfrage der SPD zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Bundestags-Drucksache 10/5317, S. 22.
- 8) So auch (mit eingehender Datenauswertung) H. Rottleuthner/M. Rottleuthner-Lutter, Zur Wirksamkeit der ZPO-Vereinfachungsnovelle, Erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts, DRiZ 1987, 139, 143.
- 9) Angaben s. Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, S. 422, 423. Im Bundesgebiet betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer der vor dem Amtsgericht erledigten Zivilsachen in Monaten:
1982: 3,9 1983: 3,8 1984: 3,9 1985: 3,9
Bei den durch streitiges Urteil erledigten Zivilsachen vor dem Amtsgericht lauten die entsprechenden Zahlen:
1982: 5,9 1983: 5,8 1984: 6,0 1985: 6,2
(Quelle: Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, S. 32, 162, 292, 422).
- 10) Vgl. H. Rottleuthner/M. Rottleuthner-Lutter (N. 8) DRiZ 1987, 139, 142 (die Zahl der Termine habe sich aber verringert).
- 11) Die durchschnittliche Dauer der vor den Landgerichten in 1. Instanz erledigten Zivilsachen betrug (in Monaten):
1982: 5,3 1983: 5,6 1984: 5,7 1985: 5,6
Bei den vor den Landgerichten in 1. Instanz durch streitiges Urteil erledigten Zivilsachen lauten die entsprechenden Zahlen:
1982: 8,2 1983: 8,8 1984: 8,9 1985: 8,8
Quelle: Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, jeweils Tabelle 2.2 (S. 50, 180, 310, 440).
- 12) Diesen Zusammenhang betonen auch H. Rottleuthner/M. Rottleuthner-Lutter (N. 8) DRiZ 1987, 139, 143.
- 13) Bei den wiedergegebenen statistischen Daten zum amtsgerichtlichen Verfahren sind die Familiensachen nicht enthalten, so daß sich in den Tabellen 1 und 2 diese Zuständigkeitsveränderung nicht auswirkt.
- 14) Übrigens ist in den von den Tabellen erfaßten Jahren auch die am Streitwert orientierte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amts- und Landgericht mehrfach durch Erhöhung der Streitwertgrenze geändert worden.
- 15) Die im Text ohne Zusatz genannten Paragraphen sind Vorschriften der deutschen ZPO in der heute geltenden Fassung. Paragraphen aus der Zeit vor der Vereinfachungsnovelle 1976 sind mit dem Zusatz "a.F." (alte Fassung) gekennzeichnet.
- 16) Greger, Rechtstatsächliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Vereinfachungsnovelle in der Praxis, ZZP Bd. 100 (1987), S. 377.
- 17) Greger (N. 16) S. 378.
- 18) Greger (N. 16) S. 379.
- 19) Vgl. Greger (N. 16) S. 380: 60% der Kammern und 43% der Amtsrichter setzen eine solche Frist in der Mehrzahl der Fälle.
- 20) Dazu Greger (N. 16) S. 379: Zwei Drittel der Richter am Amtsgericht und Landgericht setzen in jedem Verfahren mit frühem ersten Termin eine Klageerwiderungsfrist.
- 21) Laut Greger (N. 16) S. 379 setzen 90% der Amtsrichter und 51% der Kammern am Landgericht immer oder überwiegend die Mindestfrist von zwei Wochen.

- 22) Greger (N. 16) S. 379.
- 23) Kritisch auch Hamacher, Zusammenarbeit der Prozeßbeteiligten statt Präklusion, DRiZ 1985, 331: "Das überzeugend angelegte gesetzgeberische Konzept des frühen ersten Termins als eines den Rechtsstreit abschließenden Termins scheint in der Praxis nicht aufzugehen".
- 24) BGHZ 75, 138; BGH NJW 1980, 1102.
- 25) Dazu Greger (N. 16) S. 381: 53% der Landgerichte, aber nur 25% der Amtsgerichte ordneten in mehr als der Hälfte der Verfahren das persönliche Erscheinen der Parteien an.
- 26) Näher s. Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., Rdnr. 75 ff., 82 ff. vor § 128.
- 27) Der Bundesrat rief im Gesetzgebungsverfahren hierzu den Vermittlungsausschuß an, s. Bundesrats-Drucksache 386/76. Auf den Vermittlungsausschuß geht die schließlich zum Gesetz gewordene Fassung des § 278 Abs. 3 zurück.
- 28) Greger (N. 16) S. 380, 382.
- 29) Nach geltendem Recht ist es unter Umständen für eine Partei, die eine Frist versäumt hat, besser, den nachfolgenden Verhandlungstermin überhaupt nicht wahrzunehmen und, falls ein Versäumnisurteil gegen sie ergeht, dagegen Einspruch einzulegen. Dann besteht nämlich in manchen Fällen für das Gericht die Pflicht, das in der Einspruchsbegründung vorgetragene weitere Vorbringen zu berücksichtigen. Dazu näher Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 296 Rdnr. 79 ff.
- 30) Greger (N. 16) S. 382, 384.
- 31) BVerfGE 55, 72. Dazu Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., Rdnr. 34 vor § 128 sowie § 296 Rdnr. 10. Zur verfassungskonformen Auslegung des § 528 Abs. 3 s. BVerfG JZ 1987, 719.
- 32) BVerfGE 60, 1, 6; 62, 249, 254; 63, 177, 180; 67, 39, 41; 69, 145, 149.
- 33) BVerfGE 59, 330. Diese Entscheidung, die eine analoge Anwendung der Präklusionsbestimmungen für unzulässig erklärt, ist allerdings zum Teil heftig kritisiert worden, so von Schumann NJW 1982, 1609. Dazu auch (dem BVerfG grundsätzlich zustimmend) Stein-Jonas-Leipold ZPO, 20. Aufl., § 296 Rdnr. 18.
- 34) Zur Frage, wann eine fehlerhafte Anwendung von Präklusionsvorschriften zugleich eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) darstellt, s. zuletzt BVerfG JZ 1988, 90 (mit Anmerkung Leipold).
- 35) Dafür BGHZ 75, 138; 76, 133; 76, 236, 239; 86, 31, 34. Näher zum Meinungsstand und den Einzelfragen s. Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 296 Rdnr. 60 ff.
- 36) So z.B. OLG Frankfurt NJW 1979, 375, 1715; OLG Karlsruhe NJW 1980, 296; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl. (1986), § 69 II 1 a; Arens, Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. (1984), Rdnr. 189.
- 37) Dazu Leipold, Auf der Suche nach dem richtigen Maß bei der Zurückweisung verspäteten Vorbringens, ZZP Bd. 97 (1984), 395, 408 f.; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 296 Rdnr. 63.
- 38) BVerfGE 69, 126. So auch BGH NJW 1987, 500.
- 39) Dazu ausführlich Leipold, Gerichte und Verfahren für geringfügige Streitigkeiten (Small claim courts), Deutscher Landesbericht zum Internationalen Kongreß für Zivilprozeßrecht in Gent 1977, in Gilles (Hrsg.), Humane Justiz, 1977, S. 91.
- 40) So gibt es z.B. Vorüberlegungen aus dem Bayerischen Justizministerium (1987), in denen die Schaffung eines neuen § 495 a mit folgendem Text vorgeschlagen wird: "Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 500.- DM nicht übersteigt, bestimmt das Gericht das Verfahren und den Umfang einer Beweisaufnahme nach seinem Ermessen."
- 41) Greger S. 382 (N. 16) teilt mit, daß etwa zwei Drittel der Richter am Amtsgericht nie so vorgehen.
- 42) Vgl. Greger (N. 16) S. 383: Immerhin sind bei den Amtsgerichten nicht wenige Urteile kürzer als vier Seiten, 3/4 der Urteile jedenfalls nicht länger als zwölf Seiten. Bei den Landgerichten sind die Urteile dagegen im allgemeinen umfangreicher.
- 43) Greger (N. 16) S. 382, Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 313 a Rdnr. 2 (mit weiteren Nachweisen).
- 44) Greger (N. 16) S. 384: 57% der Richter am Landgericht sehen von einem Tatbestand ab.
- 45) Greger (N. 16) S. 384: 59% der befragten Kammern am Landgericht und sogar 90% der Senate bei den Oberlandesgerichten erklärten, von dieser Möglichkeit nie oder fast nie Gebrauch zu machen.

- 46) Bundestags-Drucksache 7/2729 S. 46.
- 47) Die Einführung erfolgte schrittweise, für ganz Baden-Württemberg mit Wirkung ab 1. Januar 1987, s. GB1. Baden-Württemberg 1986, S. 275.
- 48) Dazu H. Mayer, Die Automation des gerichtlichen Mahnverfahrens, NJW 1983, 92.
- 49) Die Neuregelung beruht auf Vorschlägen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 7/5250, S. 13), während die Regierungsvorlage noch eine beschränkte Schlüssigkeitsprüfung vorgesehen hatte.
- 50) OLG Köln NJW 1986, 1350. Ähnlich, aber nicht ganz so weitgehend (nämlich für eine "nachträgliche Schlüssigkeitsprüfung" in den Fällen gesetz- oder sittenwidriger Rechtsgeschäfte) OLG Stuttgart JZ 1986, 1116 (mit Anmerkung Braun); NJW 1987, 444. Dazu Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 322 Rdnr. 71 ff. (mit weiteren Nachweisen).
- 51) BGH NJW 1987, 3256 u. 3259; ferner Urteil des BGH vom 22. Dezember 1987 (VI ZR 165/87) (demnächst in BGHZ). Zur Anwendung des § 826 BGB näher Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 322 Rdnr. 280 ff. (mit weiteren Nachweisen).

Tabelle 1

Amtsgericht Zivilsachen (ohne Familiensachen und Freiwillige Gerichtsbarkeit)
Erledigte Verfahren nach der Dauer des Verfahrens
– alle erledigten Verfahren –

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	801 325	859 147	924 413	983 764	973 566
bis zu 6 Monate (%)	78,5	78,5	78,8	74,8	75,7
über 6 bis 12 Monate	15,4	15,5	16,9	18,0	17,1
über 12 bis 24 Monate	5,0	4,9	5,3	6,0	5,9
mehr als 24 Monate	1,1	1,1	1,1	1,2	1,3

Jahr	1978	1979	1980	1981	1982
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	913 873	881 923	915 059	977 064	1 064 92
bis zu 6 Monate (%)	78,9	81,2	81,5	81,1	81,9
über 6 bis 12 Monate	14,8	13,9	14,1	14,4	13,8
über 12 bis 24 Monate	5,0	3,9	3,7	3,9	3,7
mehr als 24 Monate	1,2	0,9	0,7	0,6	0,5

Jahr	1983	1984	1985
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	1 156 884	1 209 422	1 243 172
bis zu 6 Monate (%)	82,9	81,7	81,4
über 6 bis 12 Monate	13,2	14,2	14,1
über 12 bis 24 Monate	3,4	3,7	4,0
mehr als 24 Monate	0,5	0,5	0,5

Angaben über die Verfahrensdauer in Prozent aller erledigten Verfahren.

Quellen: Eigene Zusammenstellung aufgrund folgender Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Zivilsachen (Zusatzprogramm) vor dem Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht, 1973 bis 1981 (jährlich), jeweils Tabelle 1 b bzw. 1.2; Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, jeweils Tabelle 2.1 (S. 32, 162, 292, 422) (Prozentzahlen errechnet).

Tabelle 2

Amtsgericht Zivilsachen (ohne Familiensachen und Freiwillige Gerichtsbarkeit)
Erledigte Verfahren nach der Dauer des Verfahrens
– durch streitiges Urteil erledigte Verfahren –

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	188 486	198 105	234 883	273 839	275 335
bis zu 6 Monate (%)	56,7	55,3	56,0	53,9	55,4
über 6 bis 12 Monate	28,9	29,8	29,8	30,9	29,4
über 12 bis 24 Monate	11,9	12,1	11,8	12,8	12,7
mehr als 24 Monate	2,5	2,7	2,4	2,4	2,5

Jahr	1978	1979	1980	1981	1982
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	252 252	249 699	264 166	284 799	309 496
bis zu 6 Monate (%)	60,7	65,0	65,4	64,8	65,9
über 6 bis 12 Monate	26,4	25,2	25,4	26,1	25,3
über 12 bis 24 Monate	10,5	8,0	7,8	8,0	7,7
mehr als 24 Monate	2,5	1,8	1,3	1,1	1,1

Jahr	1983	1984	1985
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	333 193	353 478	357 034
bis zu 6 Monate (%)	67,4	65,0	63,8
über 6 bis 12 Monate	24,3	26,2	26,4
über 12 bis 24 Monate	7,3	7,9	8,8
mehr als 24 Monate	1,0	0,9	1,0

Angaben über die Verfahrensdauer in Prozent aller durch streitiges Urteil erledigten Verfahren.

Quellen: Eigene Zusammenstellung aufgrund folgender Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Zivilsachen (Zusatzprogramm) vor dem Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht, 1973 bis 1981 (jährlich), jeweils Tabelle 1 b bzw. 1.2; Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, jeweils Tabelle 2.1 (S. 32, 162, 292, 422) (Prozentzahlen errechnet).

Tabelle 3

Amtsgericht Zivilsachen (ohne Familiensachen u. Freiwillige Gerichtsbarkeit)
 – Zahl der Termine –

	1982	1983	1984	1985
Erledigte Verfahren	1 064 926	1 156 884	1 209 422	1 243 172
Erledigt ohne Termin	346 459	384 363	403 136	428 800
Erledigt mit Termin	718 467	772 521	806 286	814 372
Durchschnittliche Zahl der Termine in Verf. mit Termin	1,6	1,5	1,5	1,5
Erledigte Prozesse mit Termin, ohne Beweistermen	513 468	565 762	591 769	600 993
Durchschnittliche Zahl der Termine	1,2	1,2	1,2	1,2
davon (%) mit				
1 Termin	80,7	80,9	80,8	81,0
2 Termine	15,4	15,2	15,3	15,2
3 Termine	2,9	2,9	3,0	2,9
4 oder 5 Termine	0,8	0,8	0,8	0,8
6 oder mehr Termine	0,1	0,1	0,1	0,1
Erledigte Prozesse mit Termin, mit Beweistermin	204 999	296 759	214 517	213 379
Durchschnittliche Zahl der Termine	2,4	2,3	2,3	2,3
davon (%) mit				
1 Termin	24,8	25,0	24,1	25,1
2 Termine	40,8	41,2	42,1	42,0
3 Termine	19,7	19,9	20,2	19,9
4 oder 5 Termine	12,0	11,4	11,5	10,9
6 oder mehr Termine	2,7	2,4	2,1	2,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, jeweils Tabelle 2.1 (S. 30, 160, 290, 420). Die Prozentzahlen wurden aufgrund der dortigen Angaben errechnet.

Tabelle 4

Landgericht (1. Instanz)
Erledigte Verfahren in Zivilsachen nach der Dauer des Verfahrens
– alle erledigten Verfahren –

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	404 907	469 152	489 763	445 585	416 081
bis zu 6 Monate (%)	71,5	71,5	69,2	70,5	71,5
über 6 bis 12 Monate	17,5	17,8	18,8	17,1	17,1
über 12 bis 24 Monate	7,9	7,8	8,1	9,1	7,9
mehr als 24 Monate	3,0	2,8	2,9	3,4	3,4

Jahr	1978	1979	1980	1981	1982
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	271 575	275 320	307 815	350 750	400 487
bis zu 6 Monate (%)	70,0	72,0	73,4	73,7	72,8
über 6 bis 12 Monate	17,6	17,0	17,1	17,3	18,1
über 12 bis 24 Monate	8,6	7,8	6,9	6,9	7,0
mehr als 24 Monate	3,8	3,2	2,5	2,2	2,0

Jahr	1983	1984	1985
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	377 706	333 196	338 603
bis zu 6 Monate (%)	69,5	70,3	71,4
über 6 bis 12 Monate	19,7	18,1	18,0
über 12 bis 24 Monate	8,5	8,8	7,8
mehr als 24 Monate	2,3	2,8	2,8

Angaben über die Verfahrensdauer in Prozent aller erledigten Verfahren.

Quellen: Eigene Zusammenstellung aufgrund folgender Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Zivilsachen (Zusatzprogramm) vor dem Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht, 1973 bis 1981 (jährlich), jeweils Tabelle 2 b bzw. 2.2; Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, jeweils Tabelle 2.2 (S. 50, 180, 310, 440) (Prozentzahlen errechnet).

Tabelle 5

Landgericht (1. Instanz)
Erledigte Verfahren in Zivilsachen nach der Dauer des Verfahrens
– durch streitiges Urteil erledigte Verfahren –

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	183 630	204 397	226 019	217 006	170 273
bis zu 6 Monate (%)	64,9	63,9	63,0	66,3	66,4
über 6 bis 12 Monate	20,7	21,2	20,8	18,0	18,5
über 12 bis 24 Monate	10,8	11,3	12,5	11,4	10,6
mehr als 24 Monate	3,6	3,6	3,8	4,2	4,5

Jahr	1978	1979	1980	1981	1982
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	83 497	85 781	95 522	106 538	117 771
bis zu 6 Monate (%)	50,9	53,0	54,7	54,0	51,9
über 6 bis 12 Monate	26,8	26,9	27,4	28,3	29,9
über 12 bis 24 Monate	15,6	14,4	13,2	13,6	14,2
mehr als 24 Monate	6,9	5,6	4,8	4,1	4,0

Jahr	1983	1984	1985
Gesamtzahl der erledigten Verfahren	111 809	101 132	100 792
bis zu 6 Monate (%)	47,6	49,7	50,1
über 6 bis 12 Monate	31,1	28,2	29,0
über 12 bis 24 Monate	16,7	16,7	15,3
mehr als 24 Monate	4,6	5,5	5,6

Angaben über die Verfahrensdauer in Prozent aller durch streitiges Urteil erledigten Verfahren.

Quellen: Eigene Zusammenstellung aufgrund folgender Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Zivilsachen (Zusatzprogramm) vor dem Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht, 1973 bis 1981 (jährlich), jeweils Tabelle 2 b bzw. 2.2; Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, jeweils Tabelle 2.2 (S. 50, 180, 310, 440) (Prozentzahlen errechnet).

Tabelle 6

Landgericht Zivilsachen (1. Instanz) – Zahl der Termine

	1982	1983	1984	1985
Erledigte Verfahren	400 487	377 706	333 196	338 603
Erledigt ohne Termin	113 765	105 888	93 952	98 532
Erledigt mit Termin	286 722	271 818	239 244	240 071
Durchschnittliche Zahl der Termine in Verf. mit Termin	1,7	1,7	1,7	1,6
Gewöhnliche Prozesse				
Erledigte Verfahren	353 717	330 530	286 645	290 929
Erledigt ohne Termin	90 657	83 942	71 514	74 862
Erledigt mit Termin	263 060	246 588	215 131	216 067
Durchschnittliche Zahl der Termine in Verf. mit Termin	1,7	1,7	1,7	1,7
Gewöhnliche Prozesse mit Termin, ohne Beweistermin				
Durchschnittliche Zahl der Termine	1,3	1,3	1,3	1,3
davon (%) mit				
1 Termin	79,1	77,3	77,0	78,3
2 Termine	16,3	17,5	17,8	16,9
3 Termine	3,4	3,8	3,9	3,5
4 oder 5 Termine	1,1	1,2	1,2	1,1
6 oder mehr Termine	0,1	0,2	0,1	0,1
Gewöhnliche Prozesse mit Termin, mit Beweistermin				
Durchschnittliche Zahl der Termine	2,5	2,6	2,6	2,5
davon (%) mit				
1 Termin	25,9	22,4	22,8	23,5
2 Termine	35,1	36,1	35,0	35,7
3 Termine	20,9	21,9	21,7	21,3
4 oder 5 Termine	13,9	15,4	15,8	15,2
6 oder mehr Termine	4,1	4,1	4,5	4,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte und Strafgerichte 1982 bis 1985, jeweils Tabelle 2.2 (S. 48, 178, 308, 438). Die Prozentzahlen wurden aufgrund der dortigen Angaben errechnet.